

Amtshblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 98.

Mittwoch den 30. April

1851.

3. 198. a (1) Nr. 361/488
Kundmachung.

Die Friedrich Weitenhüller'sche Mädchenaussteuerstiftung, im Betrage von 28 fl. 51 $\frac{1}{2}$ kr. C. M. ist im Jahre 1850 nicht zur Verleihung gekommen.

Zum Genüsse derselben sind wohlerzogene Mädchener armer Eltern, welche sich im wirklichen Brautzustande befinden, berufen.

3. 196. a. (1) Nr. 3261. Concurs-Kundmachung.

Laut h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. d. M., 3. 11031, haben Se. Majestät, um den regelmäßigen Gang der Geschäftshandlung für die directe Besteuerung zu sichern, eine schleunige und genaue Bemessung der Gebühren von den Vermögens-Uebertragungen zu erzielen, und die Steuerämter unter eine wirksame unmittelbare Leitung zu stellen, über den von dem hohen Finanz-Ministerium, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit Zustimmung des Ministerrathes, gestellten ehrbietigsten Antrag mit der allerhöchsten Entschließung vom 7. April 1851, die Aufstellung eigener Beamten an der Seite der Bezirkshauptmannschaften zu bewilligen geruht, welche die Geschäfte der directen Besteuerung theils selbstständig, theils für die Bezirkshauptmannschaft mit der Unterordnung unter letztere, dann die unmittelbare Ueberwa-

chung und Leitung der in ihrem Bezirke gelegenen Steuerämter und die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften, so weit diese nicht den Steuerämtern überlassen ist, zu besorgen haben.

Diese Beamten führen den Titel: Steuer-Inspectoren und Steuer-Unterinspectoren.

Welche Stellung derselben einzunehmen haben und welche Geschäfte ihnen überhaupt zugewiesen werden, enthält die unten mitfolgende Vorschrift.

Steuer-Inspectoren werden für die wichtigeren Bezirke, Steuer-Unterinspectoren für die kleineren, minder wichtigen Bezirke zu bestellen seyn.

Die Inspectoren haben den Rang von Finanz-Bezirks-Commissären und die Unterinspectoren jenen von Finanz-Directions-Concipisten.

Der nachstehende Ausweis enthält die beiläufige Eintheilung dieser Beamten in die eine oder andere Kathegorie, deren Gehalts- und Diäten-classen für das Kronland Krain.

a) in Beziehung auf die Feststellung der Steuer-Objecte.

1) Die Mitwirkung und Ueberwachung bei der Ausführung und periodischen Revision des allgemeinen Grundsteuer-Catasters nach Maßgabe der diesfälligen Instructionen.

2) Die Einleitung zur Einsammlung, die Prüfung und Richtigstellung der Haushzinsen-erträge und die Berechnung und Vorschreibung der Steuergebühren.

3) Die Bemessung der Haushziensteuer bei neu erbauten oder erweiterten, dieser Steuer-gattung unterliegenden Gebäuden.

4) Die Bornahme oder Einleitung der zur Bemessung der Erbsteuer erforderlichen Erhebungen und die Vorschreibung der bemessenen Steuer.

5) Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Einkommensteuer-Bekenntnisse, zu welchem Behufe er die Mitwirkung der Vertrauensmänner, der Gemeinden und anderer Sachverständigen in Anspruch nehmen kann, und sohn die Festsetzung der Steuergebühr selbst.

Sollte in einem politischen Bezirke das Geschäft der Einkommensteuer-Bemessung von solchem Umfange seyn, daß zur Prüfung der Bekenntnisse und Ermittlung des Einkommens die Aufstellung zweier oder mehrerer Commissionen erforderlich wäre, so hat der Bezirkshauptmann die erforderlichen Anträge an die Steuer-Landesbehörde zu erstatten, und nach den Weisungen der letzteren die Commissionen zu bestellen, welche die von ihnen vollführten Operate dem Steuer-Inspector zur weiteren Amtshandlung mittheilen.

b) In Beziehung auf die laufende Steuerverwaltung.

6) Die Ausfertigung der von den Steuerämtern verfaßten individuellen Vorschreibungen der öffentlichen Steuern und der Zuschläge zu denselben und deren Zurückstellung an die Steuerämter zum Behufe der Einleitungen zur Einhebung.

7) Die Erhaltung der Ordnung in der Vorschreibung, Einhebung, Afschrift und Verrechnung der Steuern.

8) Die Erstattung der Anträge zur Einleitung und die Ueberwachung des Vollzuges der gesetzlichen Maßregeln zur zwangswise Einbringung der Steuerrückstände.

9) Die Beurtheilung der Steuer-Nachsichts-Zufristungs- oder Herabsetzungsgesuche und die Vergutachtung der Recurse in Steuersachen.

10) Die Handhabung der Vorschriften zur Evidenzhaltung der Objecte der verschiedenen Gattungen der directen Besteuerung und insbesondere die Führung des Einkommen- u. Erbsteuer-Catasters; endlich

c) in Beziehung auf die Ueberwachung der Steuergebarung.

11) Die Vorsorge für die angemessene Anleitung und Belehrung der Gemeinde-Vorstände zur Bornahme der ihnen zustehenden Amtshandlungen in Steuersachen. Die wiederkehrende Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Gemeinde-Vorstände und die Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen.

12) Die Ueberwachung der Gasseführung und die Untersuchung des Gassestandes bei den Steuerämtern, es mag eine solche Concentrirtung entweder von der Landes-Steuerbehörde (Finanz-Landes-Direction oder Steuer-Direction) unter Abordnung oder Beziehung eines rechnungskundigen Beamten angeordnet oder vom Steuer-Inspector von Zeit zu Zeit wenigstens viermal im

Zahl der Bezirkshauptmannschaften	Zahl der Steuer-Inspectoren		Gehaltsstufen der Steuer-Inspectoren	Kostenbetrag im Ganzen	Diäten-Classe	Anmerkung
	Inspectoren	Unter-Inspectoren				
10	7	3	2 zu 1000 fl. 3 zu 900 " 2 zu 800 "	8300 fl.	IX.	
		3	2 zu 700 " 1 zu 600 "			

Bei Dienstreisen in ihren Bezirken sind sie nach den, für die Finanzbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Zur Besetzung dieser Dienstposten wird der Concurs bis Ende Mai d. J. ausgeschrieben, und es sind dieselben nebst den allgemeinen Erfordernissen zum Eintritt in den Staatsdienst in der Regel die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, die Kenntniß der Steuerverwaltung insbesondere nachzuweisen.

Ausnahmsweise können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die juridisch-politischen Studien nicht nachzuweisen vermögen, jedoch durch ihre frühere Dienstesstellung ihre praktische Tüchtigkeit für die politische und Steuerverwaltung vollkommen bewährt haben. Diejenigen, welche sich um die Verleihung eines der obenwähnten 10 Dienstplätze in Bewerbung sezen wollen, haben daher ihre, über den Stand, Alter, Religion, Studien, Sprachkenntnisse, und insbesondere der Landessprache, ferner über ihre bisherige Dienstleistung und Geschäftskenntnisse nebst einer ordentlichen Dienstabreite gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche bereits im l. f. Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum obenerwähnten Tage bei dieser Steuer-Direction einzureichen.

Laibach den 22. April 1851.

Gustav Graf Chorinsky m. p.
k. k. Statthalter.

Stellung und Geschäftskreis der Steuer-Inspectoren.

(Zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. April 1851, Zahl 11031).

§. 1. Für jeden politischen Bezirk wird ein Steuer-Inspector bestellt.

§. 2. Dem Steuer-Inspector wird nach Maß des Erfordernisses das nöthige Hilfspersonale beigegeben.

Die Beamten und Angestellten des in dem Standorte desselben befindlichen Steueramtes werden ihm für die Rechnungsarbeiten, die Führung der Uebersichten und die Verfassung der Nachweisungen zur Hilfeleistung zugewiesen.

§. 3. Der ordentliche Geschäftskreis der Steuer-Inspectoren umfaßt:

I. Geschäfte der directen,

II. Geschäfte der indirekten Besteuerung.

§. 4. Die Geschäfte der directen Besteuerung, für deren Besorgung er vorzugsweise bestimmt ist, sind zweifacher Art:

A. Solche, die er selbstständig unmittelbar oder durch die ihm beigegebenen Hilfsleute und untergeordneten Aemter vollzieht.

B. Andere, die er im Namen der Bezirkshauptmannschaft und für dieselbe besorgt.

§. 5. Die Geschäfte der ersten Art (A), die dem Steuerinspector selbstständig obliegen, sind:

Jahre und dieses stets unvermuthet, besonders wenn über die ordnungsmäßige Geschäftsführung eines Steueramtes Zweifel entstünden, vorgenommen werden, in welchem Falle der Steuer-Inspector sich wegen Beigabeung eines politischen Commissärs an den Bezirkshauptmann wenden kann, und 13) überhaupt die Ueberwachung der Geschäftsbewandlung der Steuerämter in allen Zweigen ihrer Amtswirksamkeit und die Uebersicht über das Verhalten und die Eigenschaften der bei den Steuerämtern verwendeten Beamten und Diener.

§. 6. Der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter hat den Steuer-Inspector in den der selbstständigen Amtshandlung des Letzteren zugewiesenen Geschäften aufmerksam zu überwachen und, soferne er Bernachlässigungen oder andere Gebrechen in der Geschäftsführung wahrnimmt, auf deren Abstellung zu dringen.

§. 7. Alle anderen durch die §§. 105 bis 109 der Amts-Instruction für die politischen Behörden und durch die Verordnungen vom 9. August und 13. November 1850 (Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt CXIV. und CL.) für die die directe Besteuerung der Bezirkshauptmannschaften übertragenen und nicht in dem §. 5 aufgeführten Geschäfte der directen Besteuerung haben auch künftig dem unmittelbaren Geschäftskreise der Bezirkshauptmannschaft anzugehören. (§. 4 B.)

Insbesondere sind hierunter begriffen:

- 1) Die Einleitung und Unterstüzung jener Maßregeln, welche zur Ausführung der Revision des Grundsteuer-Catasters getragen werden, namentlich in jenen Beziehungen, bei welchen es sich um die Mitwirkung der Gemeinde-Organe handelt.
- 2) In Betreff der Hauszinsbesteuerung die Erstattung der Anträge, ob eine ganze Ortschaft, oder welche Theile derselben dieser Besteuerung zu unterziehen seien.
- 3) Die Einbeförderung der Gesuche um Nachsicht, Befristung oder Herabsetzung der Steuer und der Recurse in Angelegenheiten der directen Besteuerung mit dem Gutachten des Steuer-Inspectors und den der Bezirkshauptmannschaft sich allenfalls darbietenden Bemerkungen.
- 4) Die Einleitung der Erhebungen über den Umfang von Elementar-Beschädigungen u. der beschädigten Objecte, für welche zeitliche Steuernachlässe in Anspruch genommen werden können.
- 5) Die Anordnung der Maßregeln zur zwangswiseen Betreibung der Steuerrückstände, wobei es der Erwägung des Bezirkshauptmannes oder seines Stellvertreters überlassen bleibt, die für die Schonung der Rückständner sprechenden Rücksichten in Erwägung zu ziehen und zu entscheiden, ob u. inwiefern die einzelnen Executionsgrade einzutreten haben, oder auf Befristungen oder theilweise Nachsichten angetragen werden könne.

Die persönliche Verwendung eines politischen Beamten bei der Steuerexecution hat dann Statt zu finden, wenn sie der Bezirkshauptmann für angemessen erachtet, oder der Steuer-Inspector in wichtiger oder umfassenderen Fällen darum angeseucht.

- 6) Die Amtshandlung gegen jene Gemeindevorsteher, welche den ihnen rücksichtlich der directen Besteuerung obliegenden Aufgaben nicht nachkommen, durch Anwendung der Disciplinar- oder sonstigen Zwangsmäßigkeiten.

§. 8. Für diese Geschäfte (§. 7) ist der Steuer-Inspector der Bezirkshauptmannschaft zur Führung des Referates zugewiesen.

Dem Steuer-Inspector liegt auch ob, in allen seiner selbstständigen Amtshandlung angehörenden Gegenständen der Bezirkshauptmannschaft auf Verlangen die verhandelten Acten zur Einsicht vorzulegen, wie auch Auszüge oder Uebersichten aus denselben oder den Vormerkungen, Steuer-Cataster u. dgl. zum Gebrauche der genannten Behörde zu verfassen.

§. 9. In Beziehung auf die indirekte Besteuerung ist dem ordentlichen Geschäftskreise des Steuer-Inspectors (§. 3. II) die Prüfung der Urkunden und Beihälften zugewiesen, nach denen die unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften zu bemessen sind und die Bestimmung des Maßstabes, nach welchem die Bemessung dieser Gebühren vorzunehmen ist, in so ferne nicht diese Bemessung den Steuerämtern unmittelbar und ohne weitere Rückfrage überlassen ist.

§. 10. Insoferne es mit der Besorgung der zu dem ordentlichen Geschäftskreise der Steuer-Inspectoren gehörigen Berichtungen vereinbar ist, können denselben von der General-Bezirksbehörde Erhebungen über Gefällsübertretungen, Gasse-Sontrungen bei Gefällsämttern oder andere Erhebungen und Verhandlungen zugewiesen werden, die bei Gelegenheit der übrigen Amtshandlungen des Steuer-Inspectors ohne erheblichen Zeitaufwand vollzogen werden können. Desgleichen kann auch der Bezirkshauptmann den Steuer-Inspector zu Erhebungen und Verhandlungen, welche in den Wirkungskreis der politischen Behörde gehören, insoweit verwenden, als solches ohne Nachtheil für die Besorgung der dem ordentlichen Geschäftskreise des Steuer-Inspectors angehörenden Geschäfte geschehen kann.

§. 11. Dem Bezirkshauptmann steht zu, dem Steuer-Inspector über sein Ansuchen bei besonders wichtigen, umfassenden oder dringenden Geschäften nach Thunlichkeit eine zeitweilige Aushilfe durch die der Bezirkshauptmannschaft zu Gebote stehenden Arbeitskräfte zu gewähren.

§. 12. Der Steuer-Inspector ist zunächst dem Bezirkshauptmann und mittelst desselben der für die directen Steuern bestellten Landesbehörde untergeordnet.

Der Bezirkshauptmann übt über den Steuer-Inspector die nach den bestehenden Vorschriften dem Vorgesetzten eingeräumte Amtsgewalt insoweit aus, daß er berufen ist, ihm Aufträge zu geben, Verweise zu ertheilen, oder ihn unter gleichzeitiger Anzeige an die Landes-Steuerbehörde vom Gehalte und in dringenden Fällen vom Umte und Gehalte zu suspendiren.

Die Verhandlungen über andere Strafen oder Disciplinar-Maßregeln wegen Dienstvergehen sind der Entscheidung der Landes-Steuerbehörde vorbehalten.

§. 13. Der Geschäftsvorkehr zwischen dem Bezirkshauptmann und dem Steuer-Inspector in Angelegenheiten der directen Besteuerung hat auf die einfachste und kürzeste Weise statt zu finden. Die nicht in dem selbstständigen Geschäftskreise des Steuer-Inspectors (§. 5) begriffenen und daher in das Geschäftspocoll der Bezirkshauptmannschaft und nicht in jenes des Steuer-Inspectors gehörenden Geschäftstücke, die der Bezirkshauptmann dem Steuer-Inspector zur Bearbeitung zuweiset, werden diesem auf demselben Wege und in derselben Art zugemittelt und von ihm erledigt, als es für das Concepstionale der Bezirkshauptmannschaft eingeführt ist.

Bei Geschäftsstücken, die dem Steuer-Inspector zur Einsicht, Aufklärung oder Außerung seiner Meinung mitgetheilt werden, steht er seine Bemerkung, Außerung oder die Erledigungs-Entwürfe unmittelbar auf dem Geschäftsbogen der Bezirkshauptmannschaft bei.

§. 14. In den Angelegenheiten der directen Besteuerung hat zwischen den Steuerinspectoren und der für die directen Steuern bestellten Landesbehörde der Geschäftsvorkehr in der Art statt zu finden, daß die Vorlagen des Steuer-Inspectors an diese Behörde zu richten, jedoch im Wege der Bezirkshauptmannschaft zu überreichen sind, und die Aufträge und Erlässe der Steuer-Landesbehörde an die Inspectoren gleichfalls im Wege der Bezirkshauptmannschaft hinab zu gelangen haben.

§. 15. Rücksichtlich der Amtshandlungen, welche sich auf die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften (§. 9) oder Geschäften der indirekten Besteuerung (§. 10) beziehen, unterliegt der Steuer-Inspector der Ueberwachung der General-Bezirksverwaltung, mit der er den unmit-

telbaren Geschäftsvorkehr zu unterhalten und deren Aufträgen und Weisungen er nachzukommen hat.

Sollte der Bezirkshauptmann Kenntniß erlangen, daß der Steuer-Inspector durch die Amtshandlungen dieser Art in einem für die regelmäßige Führung der Geschäfte der directen Besteuerung nachtheiligen Grade in Anspruch genommen werde, und sollte über das unmittelbare Einvernehmen mit der General-Bezirksbehörde die Abhilfe nicht erfolgen, so steht dem Bezirkshauptmann zu, im Wege des Präsidiums der Steuer-Landesbehörde die den Umständen und den Bedürfnissen des Dienstes angemessene Vorkehrung nachzusuchen.

3. 199. a (1)

Nr. 1268.

K u n d m a c h u n g .

Zu Folge Erlasses der k. k. Generaldirection für Communicationen ddo. 12. April d. J., 3. 3339 P., sind die k. k. Postämter zu Krakau und Czernowitz ermächtigt worden, vom 1. Mai d. J. an Geldanweisungen sowohl unter sich, als auch nach Ugram, Brünn, Graz, Großwardein, Hermannstadt, Innsbruck, Kaschau, Klagenfurt, Laibach, Linz, Dedenburg, Osen, Prag, Preßburg, Salzburg, Semeswar, Triest, Troppau, Wien und Zara auszustellen, und von eben diesem Zeitpunkte an von den Postämtern an den genannten Orten Geldanweisungen zu Auszahlungen anzunehmen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Postdirection. Laibach den 27. April 1851.

3. 518. (3)

Nr. 1208.

K u n d m a c h u n g .

Zu Duino ist die Stelle eines Bezirkswundarztes mit dem Gehalte jährlicher 150 fl. aus der Bezirkscasse in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin nebst der Angabe der Sprachkenntniß die Befähigung zu dieser Stelle nachgewiesen seyn muß, bis zum 31. Mai 1851 bei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Sessana am 17. April 1851.

3. 528. (1)

Nr. 413.

E d i c t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger. Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 15. März 1850 verstorbenen Hüblers Gregor Gabrejna, von Maunig Nr. 53, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Daithzung derselben den 22. Mai 1. J. Früh um 9 Ue. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungs-gefall schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zu stände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina, am 18. Jänner 1851.

3. 535. (1)

Nr. 1577.

E d i c t

Das k. k. Bezirksgericht St. Martin macht bekannt, daß über das Anlangen vom heutigen, 3. 1577, die mit dem Bescheide vom 1. April 1. J., 3. 486 bewilligte, auf den 2. Mai, 2. Juni und 2. Juli 1. J. bestimmte executive Heilbietung der, dem Joseph Wüer von Groß-Stangen gehörigen, im vorbestandenen Sachbuche Stangen sub Nr. 92 vorkommende 1½ Freisahube sifirt worden sey. St. Martin am 26. April 1851.

Der k. k. Bezirks-Richter: Huber.

3. 525. (2)

Nr. 3725.

E d i c t

Da bei der in der Executionssache des Herrn Johann Ogrin von Untersleinitz, wider Franz Strojan von Dusle, peto. 75 fl. 35 kr., in Folge dießgerichtlichen Edictes vom 31. Jänner 1851, 3. 871, ausgeschriebenen ersten Heilbietungs-Tagsatzung die Realität nicht an Mann gebracht worden ist, so wird zu der auf den 24. Mai 1. J. ausgeschriebenen zweiten Heilbietung geschritten werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 24. April 1851.